

RS OGH 1992/8/26 3Ob50/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1992

Norm

ABGB §916 Ab

ABGB §916 D

EO §35 Ag

EO §36 Abs1

Rechtssatz

Ist nur ein Teil eines Rechtsgeschäftes zum Schein abgeschlossen und der übrige Teil wirklich gewollt, so ist eine Exekution, die auf Grund des über das Rechtsgeschäft errichteten Exekutionstitels geführt wird, nur unzulässig, soweit das Rechtsgeschäft zum Schein abgeschlossen wurde, es sei denn, daß auch hiezu ein abweichender Will der Parteien erwiesen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/92
Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 50/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0001120

Dokumentnummer

JJR_19920826_OGH0002_0030OB00050_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at